

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Heim- und Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Verein für Schweizerisches Heim- und Anstaltswesen

Band: 41 (1970)

Heft: 10

Artikel: Presseumschau : Zwangarbeit in der Schweiz

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-807052>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zwangsarbeit in der Schweiz

Die Arbeitsanstalt Kaltbach wird geschlossen

Der Kanton Schwyz liquidiert seine Zwangsarbeitsanstalt Kaltbach. Gleichzeitig verzichtet er auf eine Verordnung über die administrative Versorgung. Dieser Entscheid wird damit begründet, dass angesichts der günstigen Wirtschaftslage auch leistungsschwache Menschen Beschäftigung finden. Nicht in Erwägung zieht er, wie weit überhaupt die administrative Versorgung im Interesse der öffentlichen Ordnung vor rechtsstaatlichen Prinzipien standhält.

Versorgung ohne Rechtsschutz

Die sogenannte administrative Versorgung wird durch kantonale Gesetze geregelt. Sie steht vorwiegend im Dienste der Armenpflege. Wer durch sogenannte «Liederlichkeit» oder «Arbeitsscheu» droht, selbst armen genössig zu werden oder seine Unterhaltspflichten gegenüber Angehörigen zu verletzen, kann für eine Zeit von einem oder mehreren Jahren, nach dem «Recht» einzelner Kantone sogar für unbestimmte Zeit, in einer Arbeitsanstalt versorgt werden. Gemeindebehörden, vor allem die Armenpflegen können hiezu beim Polizeidepartement den Antrag stellen. Dieses legt den Fall dem Regierungsrat vor, welcher die Versorgungsentscheidung zu treffen hat. In zahlreichen Kantonen ist diese unanfechtbar, da eine Verwaltungsgerichtsbarkeit fehlt. Einziger Rechtsschutz ist der bundesrechtliche Anspruch auf rechtliches Gehör und die mögliche staatsrechtliche Beschwerde wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte. Wiederholt ist zu recht gefordert worden, dass die Versorgungskandidaten vor Vorurteilen lokaler Behörden und Polizeiinstanzen sowie vor Blitzentscheiden des überbeschäftigte Regierungsrates bewahrt werden, indem bereits die erstinstanzliche Zuständigkeit einem Gericht übertragen wird.

Die Erziehung zur Arbeit verspricht nur bis zum 25. eventuell 30. Altersjahr des Versorgten Erfolg. Nachher verfestigen sich die Lebensgewohnheiten und werden jeder Pädagogik unzugänglich. Es kann sich daher rechtfertigen, junge Menschen auf abschüssiger Ebene einer sorgfältigen, wohlüberlegten Nacherziehung, die mit Berufsausbildung verbunden ist, zuzuführen. Diesem Zwecke dienen die im Strafgesetzbuch vorgesehenen, leider noch weitgehend fehlenden Arbeitserziehungsanstalten, die auch für ausserstrafrechtliche Versorgungen bestimmt sind.

Anstaltsmauern für Aussenseiter

In die Zwangsarbeitsanstalt kommen dagegen Menschen, bei denen die eigentliche Arbeitserziehung keinen Erfolg mehr verspricht. Es handelt sich um willensschwache, hältlose Menschen, um Alkoholiker, um erfolglose Dichter und Denker, Propheten und Erfinder, um Querulanten (vielfach begabte Amateurjuristen), um zerbrochene, verbitterte Menschen, denen

nach Enttäuschungen jedes Streben sinnlos geworden ist, um unstete Menschen mit unzerstörbarem Wandeltrieb, um Depressive, Ruhelose, schliesslich auch um leicht debile Menschen. Eine vielschichtige Schar kommt also in den Zwangsarbeitsanstalten zusammen. Sie lebt dort abstinenz und unter strenger Disziplin. Man hofft, Arbeitsgewohnheiten zu bilden, die nach Anstaltsentlassung wenigstens während einiger Zeit weiterdauern. Fällt der Entlassene nach kürzerer oder längerer Zeit in seine alte Bahn zurück, wird er erneut zum Versorgungskandidaten. So wird ihm das Anstaltsleben zur permanenten Drohung. Dieses verliert jeden Resozialisierungseffekt und bewahrt blass noch die trostlose Wirkung der Isolierung unerwünschter Menschen.

Wer sich nicht mehr ändern kann, verdient, soweit er nicht gewichtige Güter, wie Gesundheit und wirtschaftliches Existenzminimum von Mitmenschen bedroht, trotz seiner Lästigkeiten und unter anderem auch wegen seiner Originalitäten unsere Toleranz. Wir haben uns mit seinen Eigenarten abzufinden und allfälligen Aerger gelassen zu ertragen. Dies bedeutet, dass unkorrigierbare Kleinkriminalität und Asozialität wohl die gesetzlichen Strafen, nicht aber langfristige Anstaltsversorgungen zum Schutze der öffentlichen Sicherheit rechtfertigen können. Zwangsarbeitsanstalten haben daher generell zu verschwinden.

Familien warten auf Alimente

Die Freiheit schwieriger Menschen gibt allerdings Anlass zu Konflikten. Am ernsthaftesten ist die Vernachlässigung familienrechtlicher Unterstützungspflichten. Manche Mutter muss während Jahren härteste Entbehrungen tragen, weil der eheliche oder uneheliche Vater der Kinder die geschuldeten Alimente nicht bezahlt. Den betroffenen Personen steht eine Waffe zu. Sie können Strafantrag wegen Verletzung der Unterstützungspflichten (Art. 217 des Strafgesetzbuches) stellen. Unter der Drohung einer Gefängnisstrafe von drei Tagen bis zu drei Jahren holt mancher Unterhaltspflichtige im Rahmen seiner Möglichkeiten seine Leistungen nach, so dass der Strafantrag zurückgezogen werden kann. Diese Waffe wäre noch wirkungsvoller, wenn der Strafgefangene für die Gefängnisarbeit ein rechtes Gehalt bezöge und so auch während seiner Strafzeit seine Unterhaltspflicht weiter erfüllen könnte.

Gelegenheitsarbeit als Lebenshilfe

Die Arbeit ist besonders für begabungsschwache Menschen drückend, welche in ihrem Berufsleben keine Auszeichnungen erlangen können, wegen ihrer Schwerfälligkeit ständig zurechtgewiesen werden und so keinen Anlass zu Ehrgeiz haben. Aber auch begabten, unsteten Menschen kann die Dressur zur Gleichförmigkeit des Arbeitsalltags zur unerträglichen Qual

werden. Mancher lebt zum Beispiel durch charakterliche Unausgeglichenheiten oder durch seine unausrottbare Neigung zu gelegentlichem «Blauen Machen» in ständigem Konflikt mit der unvermeidlichen Arbeitsdisziplin moderner Betriebe. Ihm kann nur die Gelegenheitsarbeit helfen. In reichlichem Masse wird solche athletischen Typen angeboten. Diese können durch Ausladen von Schiffen, Güterwagen und Möbelcamions beträchtliche Löhne verdienen und erlangen so Reserven zu erwünschtem Ausruhen. Schwächeren Personen fehlen leider noch regelmässige Gelegenheiten zu Taglöhnerarbeiten. Einige «Arbeitsscheue» mit gutem Mundwerk tun sich als Vertreter zum Beispiel von Buchgemeinschaften, Versicherungen oder Fernkursen auf Provisionsbasis hervor. Dies ist gefährlich, da dieses Gewerbe leicht zu Betrügereien — vielfach von den Arbeitgebern diskret geduldet — verführt. Ein gutausgebauter Gelegenheitsarbeitsmarkt könnte der Öffentlichkeit beträchtliche Armenlasten ersparen und manche Delikte als Folge von Mittellosigkeit verhindern. Statt Landstreicher zu bestrafen, sollte jede Gemeinde einige Arbeiten zum Beispiel im lokalen Wegbau bereithalten.

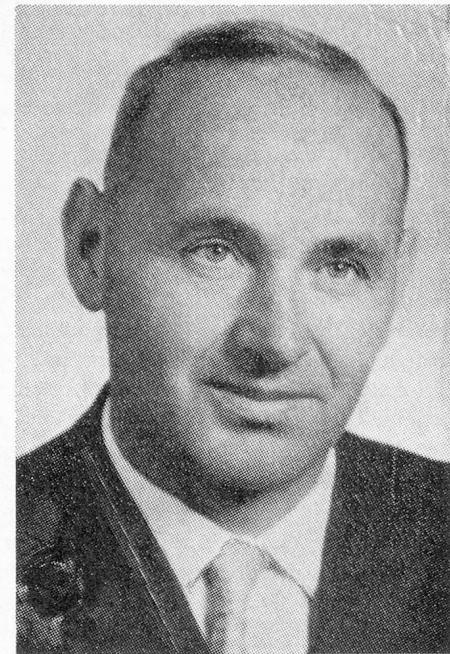
Manche gesellschaftliche Aussenseiter erleben regelmässige Perioden der Freiheitsmüdigkeit. Sie vermögen die Unsicherheit ihres Lebens und auch vielfach ihre Einsamkeit nicht zu ertragen und sehnen sich nach der Geborgenheit einer Anstalt. Ihnen können die sogenannten Arbeiterheime dienen. Sie brauchen aber das Bewusstsein, jederzeit wieder weggehen und selbständig leben zu können. Es muss vermieden werden, dass solche Heime durch allzu viele Zwangseinsweisungen, zum Beispiel durch Vormundschaftsbehörden, ihren freiheitlichen Charakter verlieren.

Fürsorge für Alkoholiker

Arbeitsuntüchtigkeit ist vielfach verkoppelt mit chronischem Alkoholismus. Dieser ist die eigentliche Ursache zahlreicher administrativer Versorgungen. Der Kampf gegen den Alkoholismus bedarf eines differenzierten Verständnisses von dessen Ursachen und muss daher ausschliesslich von Fürsorgebehörden und Ärzten geführt werden. Polizeiliche Repression ist ein untaugliches Mittel. Mehrere Kantone haben daher moderne Alkoholfürsorgegesetze erlassen. Diese regeln Beratung und allfällige Zwangsmassnahmen gegenüber Alkoholkranken. Sie geben den Fürsorgebehörden die Möglichkeit, kürzere Entziehungskuren oder bei deren Erfolglosigkeit die Einweisung für ein bis zwei Jahre in eine Trinkerheilanstalt zu veranlassen. Letztere Massnahme sollte nur durch ein Gericht auf Antrag der Fürsorgebehörde angeordnet werden können.

Ungeregelte Versorgung in Kliniken

Die Einweisungen in psychiatrische Anstalten sind in den meisten Kantonen nur in Anstaltsreglementen geregelt. Der Rechtsschutz der Klinikpatienten ist unbefriedigend. Die Zwangsbefugnisse gegenüber Kranken sollten in Gesundheitsgesetzen ausdrücklich festgelegt werden. Die Klinikeinweisung sollte von einer ärztlichen Kommission verfügt werden, welche ausserhalb der Spitalverwaltung steht. Die Einweisungsbedürftigkeit sollte in halbjährlichen Perioden regelmässig überprüft werden. Die ärztliche Kommission sollte auch verpflichtet sein, Klagen von Patienten zu unter-



Zum Hinschied von Andreas Gantenbein

Ein wirklicher Vater

«Am 8. September ist ein wirklicher Vater gestorben: Andreas Gantenbein war in erster Linie Vater, wehe, wenn einer ihn als «Herr Verwalter» ansprach. Er musste gewärtigen, als «Herr Generaldirektor» das Haus zu verlassen. Diese Abwehr gegen den «Verwalter» war tief in seinem Herzen verwurzelt. Er wusste, wusste es genau, dass seine Leute, die ihm anvertrauten Frauen und Männer, nicht verwaltet werden dürfen. Die Verwaltung hat ihren Platz im Gemeindehaus. Sie ist notwendig. Ohne sie kommen wir nicht aus. Aber ins Altersheim gehört ein Vater. Ob man ihn so nennt oder nicht so nennt, ist zweitrangig. Andreas Gantenbein musste sich deswegen keine Gewalt antun. Vater sein war seine Berufung. Nur als Vater war er glücklich. Nur als Vater konnte er sich selber sein. Er war sich selber. Er spielte nicht. Sein Humor war echt, aber auch seine ernsten Worte waren echt. Wäre all das ihm fremd gewesen, dann wäre die eigene Familie von der Heimfamilie aufs zweite Gleis geschoben worden. Beim echten Vater, bei Andreas Gantenbein, war das nicht der Fall. Er konnte beides

suchen. Manche Unzufriedenheiten könnten abgebaut werden, wenn den Patienten das Bewusstsein gegeben werden kann, sich wirksam gegen allfällige Unrechte zu wehren.

Der schweizerische Gesetzgeber hat sich gegenüber dem ausserstrafrechtlichen Versorgungsrecht liederlich und arbeitsscheu verhalten. Dieses entspricht in keiner Weise den an einen Rechtsstaat gestellten Ansprüchen. Es muss grundlegend reformiert werden, damit willkürliche Versorgungen vermieden werden und die notwendigen Anstaltsversorgungen optimale Wirksamkeit erhalten. («National-Zeitung» Basel)